

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Esri Deutschland GmbH (Esri)

1. Geltung der AEB

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Esri mit Lieferanten und Dienstleistern und sonstigen Auftragnehmern von denen Esri Leistungen bezieht (Lieferanten), auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen Esri und dem Lieferanten richtet sich ausschließlich nach diesen AEB und dem jeweiligen Einzelvertrag.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen erfolgen. Abweichungen von diesen AEB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich durch Esri bestätigt werden.

2. Preise und Zahlung

Preise sind grundsätzlich Festpreise, die alle beschriebenen und erwartbaren Leistungsinhalte abbilden. Diese dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Lieferung hat auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei von allen Nebenkosten, insbesondere von Zoll, Transportversicherungskosten sowie einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Rechnungen sind spätestens 30 Kalendertage nach Zugang zu zahlen. Der Lieferant hat eine ordentliche Rechnung nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung gesondert unter Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum, Abrufnummer, Datum und Kopie des Lieferscheines und den übrigen Angaben gemäß § 14 IV Nr. 1- 10 Umsatzsteuergesetz einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, so tritt kein Zahlungsverzug ein.

3. Angebot

Der Lieferant hat sich in einem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von Esri zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen oder nachzufragen.

Ein Angebot des Lieferanten hat kostenlos zu erfolgen und ist verbindlich.

Bestellungen sowie telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind für Esri nur rechtsverbindlich, wenn diese sie in Textform bestätigt werden. Die Aufhebung dieser Textform bedarf der Schriftform. Die Bestellung ist seitens des Lieferanten unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die für die Ausführung notwendige Dokumentation vollständig vorhanden ist; andernfalls sind fehlende Unterlagen unverzüglich anzufordern.

4. Auftragsbestätigung, Abnahme, Vertragsinhalte

Sofern es sich nicht um Lieferabrufe handelt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung unverzüglich - spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum - schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung Esri nicht innerhalb dieser Frist erreichen, behält sich der Besteller vor, die Bestellung zurückzuziehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung durch Esri. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung begründet keinen

Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Im Beanstandungsfall ist Esri berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandenden Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Unteraufträge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Esri zu erteilen. Weiterhin verpflichtet er sich, seine Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

5. Behebung von Mängeln

Esri kann nach seiner Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so kann Esri ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen ist Esri berechtigt, einen mangelhaften Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

6. Nutzungsrechte

Der Lieferant räumt Esri das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für Werke ein, welche Esri in Auftrag gegeben hat und die der Lieferant auf Grundlage der Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel oder Angaben von Esri erstellt hat oder das Werk durch Durchmischung entsteht. Esri ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte daran einzuräumen.

Im Übrigen räumt der Lieferant Esri das einfache Nutzungsrecht ein.

Entwickelt der Lieferant im Auftrag von Esri eine neue Software oder entwickelt er eine Software weiter, so erwirbt Esri bereits bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für die neue Software, einschließlich des Source-Codes. Esri hat das Recht, die Software unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

7. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsgegenstände und -leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt Esri und dessen Endkunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung und Verletzung solcher Schutzrechte frei.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für Schäden, die von ihm und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und hat hierfür eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten.

9. Vertraulichkeit

Der Lieferant und Esri verpflichten sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle Informationen gleich welcher Art, die eine Partei (offenlegende Partei) der jeweils anderen Partei (empfangende Partei) im Rahmen der Zusammenarbeit mitteilt, übermittelt, übergibt oder auf anderem Weg zugänglich macht, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in

sonstiger Weise zugänglich zu machen, sofern dies nicht zwingend für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Dritte in diesem Sinne sind für Esri nicht Esri Inc, USA und die Esri Schweiz AG. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, von welchen die empfangende Partei auf andere Weise rechtmäßig Kenntnis erlangt hat.

Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Beide Parteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch die jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, Esri unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust oder ein unberechtigter Zugriff von bzw. auf vertrauliche(n) Informationen eintritt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist München. Esri ist in jedem Falle auch berechtigt, eigene Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Lieferanten geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Werte und Verhaltenskodex / Antikorruption

Der Lieferant verpflichtet sich, den Werte und Verhaltenskodex sowie die Antikorruptionsrichtlinie von Esri zu beachten und umzusetzen, einsehbar unter <https://www.esri.de/de-de/rechtliches/uebersicht>.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich öffentlich-rechtlicher Bußgelder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, auf erstes Anfordern frei, die aufgrund eines Verstoßes von ihm oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen dort aufgeführte gesetzliche Verpflichtungen entstehen. Davon eingeschlossen sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung entstehen.

12. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte es eine ausfüllungsbedürftige Lücke geben, wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Der Lieferant wird sämtliche für die Leistungen anwendbaren Im- und Exportbestimmungen beachten. Sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten bei grenzüberschreitender Leistung (z.B. Zölle und Gebühren) hat der Lieferant zu tragen.

Ohne die schriftliche Zustimmung von Esri sind Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, die sich gegen Esri richten, nicht abtretbar und können nur vom Lieferanten geltend gemacht werden.

Esri behält sich das Recht vor, diese Bedingungen an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere technischer oder rechtlicher Art, anzupassen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist.